

1. Anschluss- und Abnahmestelle (sofern nicht identisch, bitte unterscheiden)			
<i>Straße</i>	<i>Nr.</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
2. Kunden- / Zählernummer (wenn vorhanden)		Kundennummer:	Zählernummer:
3. Vertragsnummer (wenn vorhanden)			
4. Gewünschter Lieferbeginn		_____	
5. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)		Anschlusswert _____ kW	Volumenstrom _____ l/h
6. Vorlauf- und Rücklauftemperatur		Vorlauftemperatur: _____ °C Rücklauftemperatur: _____ °C	
7. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)		Die Eigentumsgrenze ist in der Anlage 6.X.X. der TAB SWE, TSM-Handbuch Schaltschemen für das jeweilige Versorgungsgebiet abgebildet.	

8. Netzanschluss

Die oben genannte Anschluss-/ Lieferstelle des Kunden ist nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) (AVBFernwärmeV), beigefügt als **Anlage 2b**, sowie den Technischen Anschlussbedingungen – TAB SWE, welche jederzeit einsehbar sind unter www.swe.de, an das Wärmenetz der SWE bereits angeschlossen. Der Kunde tritt in Bezug auf den Netzanschluss in die Rechte und Pflichten aus der AVBFernwärmeV und den TAB der SWE in der jeweils geltenden Fassung ein.

9. Anschlusswert

Der Anschlusswert ergibt sich aus Ziffer 5. Er ist im Rahmen des Netzanschlusses ermittelt worden.

10. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten

Für spätere Änderungen / Erweiterungen des Netzanschlusses gelten §§ 9, 10 AVBFernwärmeV.

11. Lieferung / Abnahme / Preise / Preisanpassungen

11.1 Die SWE verpflichtet sich, ganzjährig Wärme aus dem Heizwassernetz der SWE gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Lieferstelle des Kunden ab Vertragsbeginn zu liefern.

11.2 Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Wärme nach Maßgabe dieses Vertrages bei der SWE abzunehmen und den Preis gemäß dem als Anlage 1 beigefügten geltenden Preisblatt Wärmelieferung SWE in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Die Zusammensetzung des Wärmepreises ergibt sich aus Anlage 1.

11.3 Es erfolgt eine jährliche Preisanpassung zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß den Preisänderungsformeln anhand von **Anlage 1**. Die jährlichen Preise, die sich aufgrund der Preisänderungsformeln ergeben, werden in der Abrechnung mitgeteilt und sind auf www.swe.de einsehbar.

11.4 Steuern, Abgaben, staatlich veranlasste Umlagen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder staatlich veranlassten, allgemein verbindlichen Umlagen belegt, kann die SWE hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen

Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung oder staatlich veranlassten, allgemein verbindlichen Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWE zu einer Weitergabe verpflichtet.

Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung, Abgabe oder staatlich veranlassten, allgemein verbindlichen Umlage, ist die SWE berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist die SWE zu deren Weitergabe verpflichtet.

11.5 Die SWE ist berechtigt, im Falle von sich ändernden Erzeugungs-, Beschaffungs- und Verteilungskosten der Wärme die Preisbestimmungen gemäß Anlage 2 b angemessen anzupassen, um den gesetzlichen Anforderungen nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nachzukommen und soweit diese nicht durch die Preisformeln abgedeckt sind; bei sinkenden Erzeugungs-, Beschaffungs- und Verteilungskosten ist die SWE zu einer solchen Anpassung verpflichtet, soweit dem nicht anderweitige Kostensteigerungen der SWE entgegenstehen. Das Recht des Kunden aus § 315 BGB bleibt unberührt.

12. Leistungsanpassung

12.1 Der Kunde kann von seinem Recht nach § 3 AVBFernwärmeV Gebrauch machen. Reduziert der Kunde die Leistung zulässigerweise nach der Maßgabe von § 3 AVBFernwärmeV, hat er auch nur die entsprechende Volumenstrommenge zu den im Preisblatt Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung genannten Preisen zu zahlen. Der Grundpreis gemäß Preisblatt Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung ist nur noch für die reduzierte Leistung an die SWE zu zahlen. Die Kosten für einen Umbau der Leistungsreduktion trägt der Kunde. Anträge auf Leistungsreduktion sind schriftlich zu stellen.

12.2 Das Recht des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV besteht einmal jährlich mit Wirkung für die Zukunft, d.h. es kann nicht für rückwirkende Zeiträume geltend gemacht werden.

12.3 Die Reduzierung des Kunden erfolgt auf sein Risiko. Die SWE hat in diesem Fall auch nur die reduzierte Leistung technisch zur Verfügung zu stellen. Überzieht der Kunde die zulässigerweise reduzierte Leistung, hat er der SWE Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe ergibt sich aus den jeweils veröffentlichten Preisblättern der SWE. Nach Wahl der SWE kann die SWE eine technische Begrenzung vorsehen. Wenn der Kunde feststellt, dass die Reduktion zu Nachteilen für ihn führt und wünscht er einen Rückbau der Reduktion, trägt er die Kosten des Rückbaus.

12.4 Beantragt der Kunde eine Änderung seiner Kundenanlage in Form der Erhöhung der Anschlussleistung, obwohl die SWE den Kunden darauf hingewiesen hat, dass ein niedrigerer Anschlusswert den Bedürfnissen des Kunden gerecht wird, hat er der SWE die aus einer nachträglichen Reduzierung entstehenden Nachteile auszugleichen.

